



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.3.2014
COM(2014) 129 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

zum

Vorschlag für einen Beschluss des Rates

**über den im Namen der Europäischen Union in der Organisation für die Fischerei im
Nordwestatlantik (NAFO) einzunehmenden Standpunkt**

ANHÄNGE

zum

Vorschlag für einen Beschluss des Rates

über den im Namen der Europäischen Union in der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) einzunehmenden Standpunkt

ANHANG I

Standpunkt der Union in der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik

1. GRUNDSÄTZE

Im Rahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) wird die Europäische Union

- a) im Einklang mit den Zielen handeln, die sie im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik verfolgt, insbesondere durch Anwendung des Vorsorgeansatzes, um die nachhaltige Nutzung der im NAFO-Regelungsbereich bewirtschafteten Arten in einem Umfang, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, zu sichern, die Anwendung eines ökosystemorientierten Ansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung zu fördern und die Umweltauswirkungen fischereilicher Tätigkeiten einzugrenzen, unerwünschte Beifänge zu vermeiden bzw. weitestmöglich zu verringern und Rückwürfe schrittweise einzustellen, die Auswirkungen der Fischerei auf die marinen Ökosysteme auf ein Mindestmaß zu begrenzen sowie rentable und wettbewerbsfähige EU-Fischereien zu fördern, die den von der Fischerei Abhängigen einen angemessenen Lebensstandard garantieren und den Verbraucherinteressen Rechnung tragen;
- b) dafür Sorge tragen, dass die Maßnahmen der NAFO mit den Zielen des NAFO-Übereinkommens im Einklang stehen;
- c) dafür Sorge tragen, dass die Maßnahmen der NAFO mit dem Völkerrecht und insbesondere den Bestimmungen des UN-Seerechtsübereinkommens, des UN-Übereinkommens in Bezug auf die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Bestände und weit wandernder Arten sowie des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See sowie mit dem FAO-Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen von 2009 vereinbar sind;

- d) ein einheitliches Vorgehen innerhalb der verschiedenen regionalen Fischereiorganisationen, besonders im Atlantik, und gegebenenfalls innerhalb regionaler Meeresübereinkommen im selben Gebiet fördern;
- e) sich um Synergie mit der Politik bemühen, die sie als Teil ihrer bilateralen Fischereibeziehungen zu Drittländern verfolgt, und Kohärenz mit ihren anderen Politiken, insbesondere in den Bereichen Außenbeziehungen, Umwelt, Handel, Entwicklung, Forschung und Innovation und anderen gewährleisten;
- f) dafür Sorge tragen, dass die internationalen Verpflichtungen der Union eingehalten werden;
- g) im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. März 2012 zu der Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik¹ verfahren.

2. LEITLINIEN

Die Union unterstützt die NAFO gegebenenfalls in dem Bemühen, Folgendes zu beschließen:

- a) Bestandserhaltungs- und Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen im NAFO-Regelungsbereich gemäß dem Übereinkommen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, einschließlich zulässiger Gesamtfangmengen (TAC) und Quoten oder Regulierung des Fischereiaufwands für Arten, die in den NAFO-Regelungsbereich fallen, die die Produktion bis spätestens 2020 auf das Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags bringen bzw. sie dort halten. Bei überfischten Beständen sollten erforderlichenfalls spezifische Maßnahmen ins Auge gefasst werden, um dafür zu sorgen, dass der Fischereiaufwand sich mit den verfügbaren Fangmöglichkeiten vereinbaren lässt;
- b) Maßnahmen zur Bekämpfung, Verhinderung und Beendigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten (IUU) Fischerei im NAFO-Regelungsbereich, einschließlich der Erstellung von IUU-Listen;
- c) Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen im NAFO-Regelungsbereich, um die Wirksamkeit der Kontrollen und die Einhaltung der NAFO-Maßnahmen zu gewährleisten;

¹ vgl. Dok. 7086/12 PECHÉ 66

- d) Maßnahmen zur Minimierung der negativen Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf die Biodiversität der Meere und auf die marinen Ökosysteme, einschließlich Schutzmaßnahmen für empfindliche marine Ökosysteme im NAFO-Regelungsbereich im Einklang mit Resolutionen der UN-Vollversammlung, die auch Maßnahmen zur Vermeidung bzw. größtmöglichen Verringerung unerwünschter Beifänge, insbesondere anderer Arten desselben Ökosystems, und zur schrittweisen Einstellung der Rückwürfe umfassen;
- e) Maßnahmen, die ein Verbot der ausschließlich auf die Ernte von Haifischflossen gerichteten Fischerei zum Ziel haben und verlangen, dass alle Haie mit unversehrten Flossen am Körper angelandet werden;
- f) Entwicklung gemeinsamer Konzepte mit anderen regionalen Fischereiorganisationen, insbesondere mit den an der Bestandsbewirtschaftung im Atlantik beteiligten Organisationen;
- g) zusätzliche technische Maßnahmen gemäß den Empfehlungen der Untergremien der NAFO.

ANHANG II

Jährliche Festlegung des auf der Jahrestagung der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik einzunehmenden Standpunkts der Union

Vor jeder Jahrestagung des Allgemeinen Rates und der Fischereikommission der NAFO (NAFO-Jahrestagung) wird dafür Sorge getragen, dass der im Namen der Union einzunehmende Standpunkt den neuesten statistischen, biologischen und anderen einschlägigen Informationen, die der Europäischen Kommission übermittelt werden, gemäß den in Anhang I niedergelegten Grundsätzen und Leitlinien Rechnung trägt.

Zu diesem Zweck übermittelt die Europäische Kommission aufgrund dieser Informationen dem Rat oder seinen Vorbereitungsgremien rechtzeitig vor jeder NAFO-Jahrestagung ein schriftliches Dokument mit den Einzelheiten der vorgeschlagenen Festlegung des Standpunkts der Union, anhand dessen die Einzelheiten des im Namen der Union einzunehmenden Standpunkts erörtert und gebilligt werden sollen.

Sollte in weiteren Sitzungen einschließlich vor Ort keine Einigung dahingehend erzielt werden können, dass der Standpunkt der Union neuen Elementen Rechnung trägt, wird die Angelegenheit an den Rat oder seine Vorbereitungsgremien verwiesen.